



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Donnerstag, 30.10.2014

Nr. 25

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Jugendhilfeausschusssitzung	269
Wasserrecht; Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Renaturierung der Bolwiequelle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1910, 1910/2, 1911 und 1928/2 der Gemarkung Schnaitenbach	270
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Voltgrün GmbH, St.-Kassians-Platz 6, 93047 Regensburg, auf Genehmigung der Errichtung einer Windkraftanlage auf den Fl. Nrn. 742 und 743 der Gemarkung Wutschdorf, Gemeinde Freudenberg	270
Kultur-Schloss Theuern; Öffnungszeiten im Winter	271
Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums Amberg-Sulzbach, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	271
Verbandssatzung für den Schulverband Königstein-Hirschbach	271
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe vom 16. Oktober 2014	273
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	273

---

## Nachruf

Am 12.10.2014 verstarb

**Herr Gerd Schinhammer**

Wir trauern um einen verdienten Mitarbeiter, der seit 2011 beim Landkreis Amberg-Sulzbach als Parkplatzwächter tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Schinhammer für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger  
Landrat

Erich Findl  
Personalratsvorsitzender

### **Jugendhilfeausschusssitzung**

Am Montag, 10.11.2014, 15:00 Uhr, findet im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach mit folgender Tagesordnung statt.

#### **A) Öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung der neuen Ausschussmitglieder
2. Feststellung über die zugestellte Niederschrift zur Sitzung vom 09.04.14
3. Zuschüsse für Vereine – CJD Sulzbach-Rosenberg, Deutscher Kinderschutzbund
4. Zuschüsse für die Katholische Jugendstelle und die Evangelische Jugendstelle
5. Entwurf des Jugendhilfehaushalts 2015
6. Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach für die Vollzeitpflege – Ergänzung der qualifizierenden Sonderpflege
7. Bildungsregion Amberg-Sulzbach/Amberg – Sachstand
8. Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln
9. Jugendsozialarbeit an Schulen – Bedarfsfeststellung für die Mittelschule Schnaittenbach
10. Krisenversorgung von Kindern und Jugendlichen (Beratung telefonisch und online)
11. Jugendhilfeberichterstattung in Bayern – JuBB
12. Vereinbarung über die Übertragung von Jugendamtsaufgaben im Rahmen des Moses-Projekts
13. Sonstiges, Anträge und Anregungen

#### **B) Nichtöffentlicher Teil**

42/27.10.2014

**Wasserrecht;****Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Renaturierung der Bolwiequelle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1910, 1910/2, 1911 und 1928/2 der Gemarkung Schnaittenbach****Einzelfallentscheidung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein, beabsichtigt die Renaturierung der Bolwiequelle auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1910, 1910/2, 1911 und 1928/2 der Gemarkung Schnaittenbach. Es ist vorgesehen, die Quellaustritte durch Entfernen der Verrohrungen wieder freizulegen, sowie den Quellbach zu öffnen. Weiter soll die von der südlichen Quelle zum Sammelschacht verlaufende Rohrleitung verschlossen werden. Der Sammelschacht soll verfüllt bzw. entfernt werden. Im unmittelbaren Quellumfeld und entlang des Quellbaches soll ein Waldumbau mit Entnahme der Fichten und Anpflanzen von Erlen, Eschen oder Ahorn stattfinden.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist nach überschlüssiger Prüfung festzustellen, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 c UVPG haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Amberg, 10.10.2014  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Sachgebiet Wasserrecht

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);****Antrag der Voltgrün GmbH, St.-Kassians-Platz 6, 93047 Regensburg, auf Genehmigung der Errichtung einer Windkraftanlage auf den Fl. Nrn. 742 und 743 der Gemarkung Wutschdorf, Gemeinde Freudenberg**

Die Voltgrün GmbH hat am 16.05.2013 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage rund 700 m südlich von Hainstetten auf den Fl.Nrn. 742 und 743 der Gemarkung Wutschdorf beantragt.

Geplant eine Windkraftanlage des Typs Vestas V112 mit folgenden Kenndaten:

Nennleistung 3 MW  
Rotordurchmesser 112 m  
Nabenhöhe 140 m  
Gesamthöhe 196 m

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß § 3 c Sätze 2 und 5 i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG und Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Zimmer Nr. 153, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 27.10.2014  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Diemut Aures  
Oberregierungsrätin

## **Kultur-Schloss Theuern; Öffnungszeiten im Winter**

Das Kultur-Schloss Theuern ist **ab Montag, 15. Dezember 2014 bis einschließlich Samstag, 21. März 2015, für Einzelbesucher geschlossen**. Gruppen - gegen Voranmeldung - können selbstverständlich auch während dieser Zeit das Museum besuchen.

Die Außenstellen sind bereits **ab Freitag, 31. Oktober 2014 bis einschließlich Samstag, 21. März 2015**, für Einzelbesucher geschlossen. Gruppen - gegen Voranmeldung - können selbstverständlich auch hier während dieser Zeit die Außenstellen, allerdings nur mit Führung, besuchen.

L 2/29.10.2014

---

## **Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums Amberg-Sulzbach, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Am **Donnerstag, 13.11.2014**, findet im AS Technologie- und Gründerzentrum gKU, An der Maxhütte 1, 92237 Sulzbach-Rosenberg, Sitzungssaal / [EG links](#), **von 09:00 bis 11:00 Uhr** eine nichtöffentliche Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, statt.

gez.  
Richard Reisinger  
Landrat und Verwaltungsratsvorsitzender

---

## **Verbandssatzung für den Schulverband Königstein-Hirschbach**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

### **Königstein – Hirschbach (Grundschule)**

hat am 25.09.2014 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 08.10.2014 genehmigte

#### **Verbandssatzung**

beschlossen:

#### **§ 1 Bestand des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Königstein als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Königstein und Hirschbach
- (3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Königstein-Hirschbach (Grundschule)“ und hat seinen Sitz in Königstein.

#### **§ 2 Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

### § 3 Schulverbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. <sup>2</sup>Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

### § 4 Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

### § 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **600 Euro**.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **200 Euro**.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von in Höhe von **20 Euro**.

### § 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

<sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

### § 7 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Königstein bestimmt.

### § 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom **26.02.2007** von der **Verwaltungsgemeinschaft Königstein** geführt.

### § 9 Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 7 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben.

(3) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 25. des ersten Monats eines Vierteljahres zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

## **§ 10 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

## **§ 11 Bekanntmachungen des Schulverbandes**

(1) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom **01.05.2014** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Königstein-Hirschbach vom **12.05.2009** außer Kraft.

Königstein, den 13.10.2014

gez.

Koch, Schulverbandsvorsitzender

---

## **Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe vom 16. Oktober 2014**

Auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe folgende

Satzung:

### **§ 1** **Änderungsinhalt**

Die Entschädigungssatzung vom 26. Mai 2004, zuletzt geändert am 12. Mai 2009, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Sitzungspauschale wird auf 25,00 Euro festgesetzt.

### **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Burglengenfeld, den 16. Oktober 2014

gez.

Peter Braun

Verbandsvorsitzender

---

## **Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 18.11.2014, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/29.10.2014